

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0160/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffern 1, 2**

**Datum des Beschlusses:** **23.06.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung berichtet am 11.02.2025 online unter dem Titel „Die gefährliche Macht der angeblichen NGOs“ in einem gekennzeichneten Kommentar zu den Anti-CDU-Demos. In der Einleitung heißt es, die NGOs seien in Deutschland längst ein Staat im Staate und griffen, von der Bundesregierung mit Steuergeldern finanziert, in die demokratische Willensbildung ein. Wer eine andere Politik in Deutschland wolle, müsse „die manipulative Macht dieser verfassungswidrigen Institutionen brechen“.

Im Beitrag heißt es, die regierungsnahen Strippenzieher der Anti-CDU-Proteste seien nur die Spitze eines politischen Eisbergs. „Denn die NGOs sind längst ein Staat im Staate, ein Schattenstaat oder ‚Deep State‘, wie er Buche steht.“ Sie durchdrängen jene hochsensiblen Gesellschaftsbereiche, in denen sich eigentlich das freie Spiel der demokratischen Willensbildung jenseits staatlicher Einflussnahme zutragen sollte. Sie verhinderten als militante Diskursblockierer und Status-Quo-Verteidiger dringend notwendige Reformen (Migrations-, Sozial- und Energiepolitik). Dabei nutzten die NGOs alle Mittel der Manipulation und verdeckten Einflussnahme – und seien, wie etwa die vermeintlich gemeinnützige Medienagentur Correctiv oder die dubiosen Meldestellen für Hass im Netz, immer sofort zur Stelle, wenn es darum gehe, abweichende Meinungen durch Faktenchecks als Desinformation zu diskreditieren.

Von Omas gegen rechts bis zur Amadeu-Antonio-Stiftung, von HateAid bis Campact, von BUND bis NABU, es käme eine Struktur von Vereinen und Verbänden ans Licht, die nach

Recherchen der Zeitung direkte oder indirekte Förderungen aus dem Grünen-Familienministerium, aus dem SPD-Innenministerium oder sogar aus dem Kanzleramt bezögen – und nun ganz im Sinne der Regierungsparteien in den Wahlkampf eingriffen.

Aus staatsrechtlicher Sicht verstoße diese Praxis gegen die Verfassung: Ein demokratischer Staat dürfe Steuergeldern nicht dazu missbrauchen, aktiv in die Meinungsbildung einzugreifen oder gar Oppositionsparteien zu bekämpfen.

Ein politischer Neuanfang in Deutschland werde nur dem gelingen, der es schaffe, die undemokratische Macht der NGOs zu brechen.

II. Die Beschwerdeführerin sieht die Ziffern 1, 2, 9, 11 und 12 des Pressekodex verletzt.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde beschränkt zugelassen auf eine mögliche Verletzung der Ziffern 1, 2 und 11 des Pressekodex (§ 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung) und erweitert um eine mögliche Verletzung von Ziffer 13.

In dem Artikel würden Begriffe aus Verschwörungstheorien dazu benutzt, ehrenamtliche Organisationen und eingetragene Vereine zu diskreditieren und in eine radikale, wenn nicht sogar verfassungsfeindliche Ecke zu stellen. Dies beleidige nicht nur alle Menschen, die sich in den genannten Organisationen betätigen, sondern stelle auch Unwahrheiten durch konstruierte Zusammenhänge zu Demonstrationen und Regierung her. Wenn das demokratische Recht zur Meinungsäußerung auf friedlichen Demonstrationen in einem solch aggressivem und gefährlichen Maße dargestellt werde, erwarte sie seitens des Pressrates eine deutliche Rüge. Dies sei Hetze (das Portal NIUS schreibe fast wortgleich) und üble Nachrede seitens eines der größten Medienkonzerne. Sie bitte hier um Intervention.

Später ergänzt sie, in dem Artikel finde sich folgende Passage wieder: „...Denn die NGOs sind längst ein Staat im Staate, ein Schattenstaat oder ‚Deep State‘, wie er im Buche steht. Sie durchdringen jene hochsensiblen Gesellschaftsbereiche, in denen sich eigentlich das freie Spiel der demokratischen Willensbildung jenseits staatlicher Einflussnahme zutragen sollte.“

Diese Erzählung vom „Deep State“ sei zurückzuführen auf u.a. eine vom Verfassungsschutz als „gesichert rechtsextreme“ eingestufte Zeitschrift, die über diesen „Schattenstaat“ im Jahr 2019 eine Sonderausgabe verfasst habe. Deren Chefredakteur habe erklärt, dass es sich dabei „um ein Geflecht aus Geheimdiensten, Wirtschaftsbossen, Börsengurus und linken Medien handle“. Diese Einordnung teile auch die Konrad-Adenauer-Stiftung.

Die Beschwerdegegnerin bediene sich also nachweislich in ihrem Artikel an einer Erzählung der Ultra-Rechten und kehre diese auf zivilgesellschaftliches Engagement um.

Im Newsletter des Naturschutzbundes vom 11.02.2025 fänden sich dazu folgende Ausführungen, denen die Beschwerdeführerin vollkommen zustimme und die im beschwerdegegenständlichen Artikel keinerlei Berücksichtigung oder Erwähnung fänden:

*„...So versuchte eine rechtskonservative Politik seit 2019 zum Beispiel, mit dem Instrument der Aberkennung der Gemeinnützigkeit, kritische Stimmen (wie attac oder Campact) mundtot zu machen – auf eine die politische Arbeit der Verbände besserstellende Reform des Gemeinnützigkeitsrechts warten wir übrigens noch immer (Hintergründe etwa in diesem ZDF-Beitrag). Und schon im Wahlkampf der letzten Bundestagswahl griff Friedrich Merz bei einer Wahlkampfveranstaltung im Schwäbischen direkt den NABU an – unser Präsident Jörg-Andreas Krüger forderte daraufhin eine Richtigstellung (hier der entsprechende Bericht).*

*Und auch ganz aktuell wird das Thema u. a. von der CDU/CSU und FDP wieder herausgeholt. So offenbarte Markus Söder sein Weltbild mit der Frage, ob NGOs wichtiger als die Demokratie seien. Und Wolfgang Kubicki möchte nicht nur das Umweltbundesamt abschaffen, sondern bezeichnet NGOs mal wieder als ‚Empörungsindustrie‘. Die Krone der Schöpfung setzte dem Ganzen aber die [Name]-Zeitung auf, als sie titelte: „München ist bunt“, „Omas gegen rechts“: Wer steckt hinter den Massen-Demos in Deutschland? [Name der Boulevardzeitung] erklärt, wie Bundesministerien [angeblich] die Proteste mit Steuergeld fördern. Dieser Beitrag wurde übrigens vom ‚Team Merz‘ in den sozialen Medien fleißig geteilt.*

*Auch diese Schlagzeile kommt mit der falschen Darstellung einer angeblichen Finanzierung von NGOs, und suggeriert, dass der Protest hunderttausender Bürger\*innen gesteuert sei. Der Verband Campact wehrt sich in seiner Pressemitteilung gegen die Schmähkampagne der [Name]-Zeitung. Damit dürften die Angriffe aber auch in Deutschland noch nicht beendet sein. Und nach der Bundestagswahl drohen weitere Einschränkungen. So möchte die CDU laut ihrem Wahlprogramm die Verbandsklage einschränken.“*

Das hier also durchaus ein politisches Interesse hinter dem beschwerdegegenständlichen Artikel stehe, sei offensichtlich. Dies werde durch die am 25.02.2025 veröffentlichte Kleine Anfrage der CDU/CSU Fraktion bestätigt, in welcher nach politischer Neutralität der staatlich geförderten Organisationen angefragt werde.

Sämtliche genannten Organisationen im beschwerdegegenständlichen Artikel seien – wie der Name schon sage – regierungs- und parteineutral, und vollkommen transparent in ihren Fördermitteln und Spenden.

Es sei jenseits jeder journalistischen Sorgfalt, die Zivilgesellschaft mit einer rechtsradikalen Verschwörungstheorie zu beschuldigen, ohne irgendeinen Beleg oder Nachweis dazu zu liefern. Das sei gefährliche Meinungsmache, wenn nicht sogar schon Propaganda. Menschen, die aus Überzeugung, ohne jede politische Vorgabe auf die Straße gehen, seien nicht Mitglieder einer geheimen Verschwörung des Staates, sondern nähmen einfach das vom Grundgesetz garantierte Recht zur freien Meinungsäußerung wahr.

Es könne und dürfe gerade im Journalismus nicht zum Standard werden, dass Verschwörungstheorien und deren Wording ungeprüft und willkürlich verbreitet und verstärkt würden. Dies schade der gesamten deutschen Zivilgesellschaft.

III. Der Chefredakteur der Beschwerdegegnerin übermittelt die Stellungnahme des Chefkomentators und Ressortleiter Meinungsfreiheit. Dieser schreibt, zur Antwort könne er nur auf die Lektüre des Meinungsbeitrags verweisen: Dort würden weder Verschwörungstheorien verbreitet noch Zusammenhänge konstruiert, sondern es werde kritisch auf die verfassungsrechtlich und gesellschaftspolitisch problematische Verflechtung zwischen NGOs und staatlichen Exekutivorganen hingewiesen.

Die Verbindungen zwischen den „Demos gegen Rechts“ und von der Bundesregierung geförderten Organisationen seien keineswegs „konstruiert“, sondern vielmehr Ergebnisse einer gründlichen Recherche des Investigativteams der Beschwerdegegnerin [Link zur Quelle, s.u. Anmerkungen 1.].

Dass die staatliche NGO-Förderpraxis im Konflikt mit wichtigen Verfassungsgrundsätzen stehe, entspreche der Meinung zahlreicher Juristen, die gegenüber der Beschwerdegegnerin, aber auch anderswo – etwa in einer anderen genannten Tageszeitung – immer wieder deutliche Kritik am politischen Engagement staatlich geförderter Organisationen vorgebracht hätten: [Link zur Quelle, s.u. Anmerkungen 3.].

Der polemisch zugespitzte Begriff „Deep State“ – es handle sich um einen Meinungstext – werde in diesem Zusammenhang klar erläutert und im Sinne eines „Staates im Staate“ verwendet, also eines intransparenten Machtgeflechtes im Inneren des Staatswesens.

Die Kritik solcher Zusammenhänge gehöre schon immer zu den Aufgaben kritischer Publizistik; so hätten im frühen 20. Jahrhundert bereits Max Weber und Kurt Tucholsky das preußische Offizierskorps als „Staat im Staate“ bezeichnet.

Der Hinweis darauf, dass Begriffe wie „Deep State“ und „Tiefer Staat“ auch in anderen diskursiven Zusammenhängen und anderen Medien verwendet würden, erscheine ihm journalistisch nicht relevant – gäbe es eine „Kontaktschuld“ für Begrifflichkeiten, wie sie hier insinuiert werde, müsse der Journalismus den eigenverantwortlichen Umgang mit der Sprache aufgeben.

#### IV. Anmerkungen:

1. In dem eigenen, von der Beschwerdegegnerin verlinkten Artikel „Der Staat darf nicht mit Steuergeldern auf die öffentliche Meinungsbildung einwirken“, heißt es, nach Recherchen der Redaktion hätten vor allem die grün geführten Ministerien für Familien und Umwelt, Demonstrationen „gegen rechts“ indirekt mit Steuergeldern unterstützt. Staatsrechtler hielten dies für rechtswidrig.

In einem Fall habe eine Demonstration im Wahlkreis von Ricarda Lang stattgefunden, bei der auch Organisationen beteiligt gewesen seien, die staatliche Fördermittel erhielten. Dazu zählten unter anderem das „Waiblinger Bündnis für Demokratie“ und die „Zukunftswerkstatt Rückenwind“, Letztere habe über 55.000 Euro erhalten. Auch „Omas gegen rechts“ seien mit 18.000 Euro vom Familienministerium und weiteren 5.000 Euro vom Kanzleramt unterstützt worden.

In mehreren Städten, darunter Berlin, Dresden und Leipzig, seien ähnliche Demonstrationen ebenfalls durch staatlich geförderte Organisationen mitgetragen worden. Die Gemeinnützigkeit dieser Organisationen sei dabei fraglich, da politische Demonstrationen nicht mit dem Status vereinbar seien. Veranstalter sei Campact gewesen. Campact selbst werde zwar nicht vom Bund gefördert, sei aber Hauptgesellschafter der gemeinnützlichen HateAid GmbH, die am Tropf des Familienministeriums hänge. Diese habe seit 2020 fast 2,5 Mio. Euro aus dem Projekt „Demokratie leben“ bekommen. [...]

Gemeinnützigen Vereinen oder Verbänden sei es nicht erlaubt, politische Demonstrationen zu organisieren. Das habe Campact erfahren müssen, als das Finanzamt der Organisation die Gemeinnützigkeit mit der Begründung aberkannt habe, Campact sei „allgemeinpolitisch“ tätig gewesen. Der Verein habe Kampagnen zu Themen durchgeführt, die keinem gemeinnützigen Zweck zugeordnet werden könnten.

Ähnliches könnte auch dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) bevorstehen. Auch die Naturschutz-NGO bewege sich derzeit auf dem politischen Parkett als Mitorganisator der Demonstration „Wir sind die Brandmauer“ vom 1. Februar in Stuttgart. Neben dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) seien auch die Naturfreunde Stuttgart beteiligt gewesen. Ihnen allen füllten SPD- oder Grün-geführte Ministerien in den Jahren der Ampel-Koalition die Kassen.

Doch einen Verstoß gegen die Gemeinnützigkeit wolle man beim BUND nicht erkennen: „Der Umwelt- und Naturschutz wird in unserer Satzung in einem umfassenden Sinne auch als Schutz der Menschenwürde verstanden“, erklärt die Vorsitzende des BUND-Baden-Württemberg gegenüber der Redaktion.

Solcherart hergeleitete Gemeinnützigkeit wolle der Staatsrechtler Volker Boehme-Nessler nicht anerkennen. „Vereine, die die Brandmauer-Demonstrationen mitorganisiert haben, handeln nicht gemeinnützig. Die Demonstrationen waren einseitig parteipolitisch. Sie haben sich konkret gegen eine Partei, die CDU gerichtet“, so Boehme-Nessler. Regierungsparteien dürften die überlegenen Ressourcen des Staates nicht dazu nutzen, ihre Konkurrenzparteien zu bekämpfen. Der Staatsrechtler Dietrich Murswiek kritisiere: „Wenn ein Naturschutzverein dagegen demonstriert, dass ein Bundestagsbeschluss die ‚Brandmauer‘ nicht beachtet habe, dann hat das mit seinem gemeinnützigem Naturschutzzweck nichts zu tun.“ Der Staat dürfe nicht mit Steuergeldern auf die öffentliche Meinungsbildung einwirken. „Er ist insbesondere im Vorfeld von Wahlen zu strikter Neutralität verpflichtet.“ Unter dieses Gebot fielen auch „zivilgesellschaftliche“ Gruppen, die mit Steuergeld und im Wahlkampf für oder gegen bestimmte politische Parteien einträten.

Auch von Politikern der CDU und FDP komme scharfe Kritik.

2. Hinweis: Soweit in dem unter 1. dargestellten Artikel von der Redaktion die Ansicht vertreten wird, gemeinnützigen Vereinen oder Verbänden sei es nicht erlaubt, politische Demonstrationen zu organisieren, stellt dies eine Rechtsmeinung dar – diese wird nicht von den im Beitrag zitierten Experten vertreten. Vielmehr weisen diese darauf hin, dass e.V.s parteipolitisch neutral sein müssen.

Insoweit verweist beispielsweise die Stiftung Deutsches Ehrenamt (<https://deutsches-ehrenamt.de/vereinsrecht-fuehrung/vereinsorganisation/duerfen-sich-vereine-politisch-engagieren/>) darauf, dass Vereine durchaus politische Standpunkte vertreten dürfen: „[...] *Dürfen gemeinnützige Vereine also keine politischen Standpunkte vertreten? Das ist kaum realistisch, denn gemeinnützige Arbeit hat indirekt auch politische Auswirkungen. Wer sich ökologische, soziale oder kulturelle Ziele setzt, will damit in der Regel etwas in der Gesellschaft verändern und unterstützt somit ganz automatisch bestimmte politische Entscheidungen oder lehnt andere ab. Die Gemeinnützigkeit lässt also durchaus Spielräume für politisches Engagement. [...] Ein Verein darf politisch Stellung beziehen, vorausgesetzt dieses dient nachweislich der Verfolgung seiner gemeinnützigen Zwecke, zum Beispiel durch Stellungnahmen oder Teilnahme an Demonstrationen. Ein Naturschutzverein darf zum Beispiel Kampagnen zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen durchführen oder für strengere Umweltschutzgesetze eintreten, solange diese Aktivitäten darauf abzielen, sein Hauptziel – den Schutz der Umwelt – zu unterstützen. Gemeinnützige Organisationen, die sich satzungsgemäß für mehr soziale Gerechtigkeit engagieren, können sich für Gesetzesänderungen einsetzen, die die Lebensbedingungen benachteiligter Gruppen verbessern, wie z.B. Kampagnen für bezahlbaren Wohnraum oder gegen Diskriminierung. Dabei dürfen die politischen Ambitionen aber nicht im Vordergrund der Vereinstätigkeiten stehen. [...]*“

3. In dem vorgelegten Artikel einer anderen Tageszeitung mit dem Titel „Warum die bisherige NGO-Förderpraxis verfassungswidrig ist“ geht es nicht, wie die Beschwerdegegnerin schreibt, um Kritik an dem am politischen Engagement staatlich geförderter Organisationen. Vielmehr stellt der Gastautor Professor Gersdorf klar, „[dass sich zivilgesellschaftliche Organisationen politische Ziele setzen, hierfür eintreten und im öffentlichen Diskurs im wahrsten Sinne des Wortes Partei ergreifen dürfen, ist eine grundrechtliche Selbstverständlichkeit. Gesellschaftliche Organisationen sind – anders als der Staat – nicht zur parteipolitischen oder gar zur politischen Neutralität verpflichtet. Eine solche Verpflichtung wäre das Gegenteil von (grundrechtlich geschützter) Freiheit.“

Gersdorfs Thema ist die Anfrage der CDU/CSU-Fraktion zur politischen Neutralität von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und die Kritik daran zum Anlass, die Frage zu stellen, ob der Staat entsprechende NGOs fördern darf.

Man müsse die Umgehung der Neutralitätspflicht des Staates, in dem der Staat nicht selbst handle, sondern entsprechende Tätigkeiten Dritter fördere, verhindern. Gersdorf betont, dass es bei der staatlichen Förderung politisch handelnder zivilgesellschaftlicher Organisationen nicht nur um parteipolitische Neutralität gehe, sondern auch um politische Neutralität. Der Staat selbst sei zwar nur zu parteipolitischer Neutralität und nicht auch zu allgemeiner politischer Neutralität verpflichtet. Das Demokratieprinzip des Grundgesetzes schreibe [aber] eine Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen, also „von unten nach oben“ vor. Es stemme sich damit gegen eine staatliche Beeinflussung oder gar Lenkung des grundrechtlich geschützten Kommunikationsprozesses durch den Staat. Auch kollidiere eine solche Förderung mit dem Grundrecht des Einzelnen auf gleichberechtigte Teilhabe an der politischen Willensbildung.

Überdies verstoße die finanzielle Förderung von NGOs, die an der politischen Kommunikation mitwirkten, gegen den Gesetzesvorbehalt. Ein solches Gesetz fehle bislang, sodass die Förderpraxis auf Bundes- wie Landesebene schon deshalb verfassungswidrig sei.

Demokratieförderung des Staates scheide nicht per se aus. Nur sei hierfür eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Hier seien prozedurale und organisatorische Sicherungsmechanismen nötig.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss bejaht Verstöße gegen die Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 und die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex, soweit der Autor in der Einleitung behauptet, die im Beitrag genannten zivilgesellschaftlichen Organisationen wie „Omas gegen Rechts“, HateAid, BUND und NABU seien „verfassungswidrige Organisationen“.

Der Beschwerdeausschuss bewertete diese Darstellung, die Vereinigungen selbst – und nicht bloß deren Finanzierung – seien verfassungswidrig, als erhebliche falsche Tatsachenbehauptung, die geeignet ist, deren Ruf zu schädigen.

Im Übrigen hält der Ausschuss die Beschwerde für unbegründet. Die Äußerungen zum Deep State hält er im Rahmen eines Meinungsbeitrags für noch zulässig (Ziffern 1 und 2). Eine Sensationsberichterstattung im Sinne von Ziffer 11 sowie eine Vorverurteilung im Sinne von Ziffer 13 des Kodex verneint er.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen der Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss die Verstöße gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>